

Gemeinde Kirchham,
Lkr. Passau



STANDORTKONZEPT FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET VON KIRCHHAM



Stand: 3. März 2023

Auftraggeber

Gemeinde Kirchham
Kirchplatz 3-4
94148 Kirchham

Planung

Steidle & Felgentreu Landschaftsarchitekten PartGmbB
Hausen 11
85551 Kirchheim b. München

0. Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Zweck und Zielsetzung des Konzepts.....	3
2. Methodik	4
3. Erfassung der Ausschlussflächen (s. Plananlage 1a/b).....	5
4. Erfassung der nicht, bedingt bzw. eingeschränkt geeigneten Restriktionsflächen (s. Plananlage 2a/b).....	7
5. Erfassung der geeigneten Flächen.....	9
6. Bezug zum Selbstverständnis Kirchhams als Erholungs- und Tourismusgemeinde.....	10
7. Definition von Ausschlussflächen bzw. von Entwicklungsbereichen für Freiflächen- Photovoltaikanlagen (s. Plananlage 3).....	11
Darstellung der Ausschluss- und Restriktionsflächen im Gemeindegebiet.....	11
Abstimmung mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TöBs)	11
Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken.....	11
Standortkonzept durch Überlagerung und Ausblick.....	11
8. Quellenverzeichnis	13
9. Anlagen	14
Anlage 1a/b: Ausschlussflächen (rechtlich/fachlich ungeeignet).....	14
Anlage 2a/b: Restriktionsflächen (nicht/bedingt/eingeschränkt geeignet, i.d.R. Flächen mit großer Bedeutung für Natur/Landschaft).....	14
Anlage 3: Standortpotenzial durch Überlagerung der verschiedenen Kategorien	14

1. Anlass, Zweck und Zielsetzung des Konzepts

Der Gemeinde Kirchham liegen zum aktuellen Zeitpunkt mehrere Bauvoranfragen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV-Anlagen) vor. So etwa vom April 2022 für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen auf Fl-Nr. 1664/6 (Grundstücksgröße rd. 2,7 ha (entspr. nicht zwangsläufig der Größe der PV-Anlage), vom Oktober 2022 auf Fl.Nr. 1673 (rd. 2-2,4 ha) oder vom November 2022 auf den Flur-Nrn. 1633/6, 1634/3, 1634/4, 1635, 1637, 1124 (Summe rd. 10 ha, ggf. Agri-PV als Alternative zur herrkömmlichen Freiflächen-PV-Anlage). Alle o.g. Voranfragen betreffen Grundstücke westlich der B12 (Simbacher Straße) bzw. oberhalb des topographischen Geländesprungs.

Aufgrund eines seit 2009 bestehenden **Grundsatzbeschlusses** lehnt die Gemeinde Freiflächen-PV-Anlagen bisher ab.

Im Sinne eines zeitgemäßen Umgangs mit Anfragen zu Freiflächen-PV-Anlagen soll das Thema nun auf ortsräumlicher Planungsebene für das **gesamte Gemeindegebiet** neu untersucht werden. Dabei soll insbesondere definiert werden, wo und ggf. in welcher Größe im Gemeindegebiet Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden könnten, wobei gleichzeitig die Belange des **Landschaftsbildes** sowie des **Fremdenverkehrs** zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen eines **Standortkonzepts für Freiflächen-PV-Anlagen** sollen zunächst Ausschlussbereiche definiert werden, die aus touristischer und landschaftsplanerischer Sicht sowie aufgrund einschlägiger fachlicher bzw. rechtlicher Vorgaben **grundsätzlich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht** kommen. In weiteren Schritten sollen zudem **Restriktionsflächen**, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft **nicht, bedingt oder eingeschränkt geeignet** sind dargestellt sowie potenziell **geeignete Standorte** für Freiflächen-PV-Anlagen geprüft werden.

Das Standortkonzept ersetzt den bisher geltenden Grundsatzbeschluss insofern, dass Freiflächen-PV-Anlagen zukünftig nicht mehr grundsätzlich abgelehnt werden.

Mit Beschluss des Gemeinderats stellt das Standortkonzept eine informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar, die bei künftigen Bauvoranfragen sowie im Zuge der erforderlichen Einzelfallprüfungen und Bauleitplanungen als Entscheidungsgrundlage eingestellt wird und zu berücksichtigen ist.

2. Methodik

Das Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen wird unter Berücksichtigung der Kriterien zur Standortauswahl sowie des Vorgehens der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen (10.12.2021) entwickelt.

Dabei sind folgende Planungen als Grundlage herangezogen:

Übergeordnete Fachplanungen:

- Regionalplan Donau-Wald (RP 12)
- Amtliche Biotopkartierung Bayern, Landkreis Passau
- Amtliche Denkmäler des Landesamtes für Denkmalpflege

Kommunale Planungen:

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kirchham
- Ggf. ergänzende Unterlagen/ortsräumliche Grundlagen

Auf Basis der genannten Planungen werden zunächst die in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums benannten Kriterien einzeln geprüft und in Text und Plan dargestellt. Im nächsten Schritt werden die erfassten Ausschluss- und die Restriktionsflächen jeweils zusammengefasst, so dass die räumliche Ausdehnung im Gemeindegebiet ersichtlich ist. Als abgestimmtes Ergebnis des Standortkonzept sind abschließend diese Ausschluss- und die Restriktionsflächen zudem in einer Darstellung überlagernd zusammengefasst und zeigen so die kategorischen Ausschluss- sowie verbleibende Potenzialflächen, die im Falle von Bauvoranfragen, Einzelfallprüfungen oder auch der Bauleitplanung als Grundlage einzustellen sind.

3. Erfassung der Ausschlussflächen (s. Plananlage 1a/b)

In der Gemeinde Kirchham sind die nachfolgend aufgeführten **Ausschlussflächen** rechtlich bzw. fachlich grundsätzlich **nicht geeignet für Freiflächen-PV-Anlagen** (s. Anlage zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen):

A1	Bestehende Siedlungsgebiete - <i>Siedlungsflächen, auch Kleinsiedlungen (zzgl. Schutzabstand s. R13)</i>
A2	Waldflächen - <i>Waldflächen im Gemeindegebiet</i>
A3	Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
A4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG) - <i>Biotopkartierung Flachland (BayernAtlas, 2022)</i>
A5	Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) - <i>Ökoflächen (BayernAtlas, 2022)</i> - <i>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (FNP mit LP)</i>
A6	Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)
A7	In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
A8	Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
A9	Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann - <i>Trinkwasserschutzgebiete, festgesetzt, „Osterholzen“, „Aigner Forst“ und „Safferstetten auf-gelassen“ (BayernAtlas, 2022)</i>
A10	Gewässerrandstreifen, Gewässer-Entwicklungskorridore - <i>entlang der Bachläufe; da diese Flächen im vorliegenden Konzept über andere Kategorien bereits erfasst sind, sind sie nicht zusätzlich dargestellt</i>
A11	Überschwemmungsgebiete
A12	Natürliche Fließgewässer , natürliche Seen (inkl. Baggerseen) - <i>Wasserläufe und Wasserflächen (inkl. Baggerseen) (FNP mit LP)</i>
A13	Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
A14	Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität - <i>östlich Tutting; da diese Flächen im vorliegenden Konzept über andere Kategorien bereits erfasst sind, sind sie nicht zusätzlich dargestellt</i>
A15	Zudem nicht vorkommend, daher unberücksichtigt: Kernzonen von Biosphärenreservaten, Alpenplan Zone C
A16	Flächen der freien Landschaft mit besonderer Bedeutung für den gemeindlichen Fremdenverkehr und die naturgebundene Erholung (Ergänzung zu A1-A12 und R2-R14)

Erläuterung Textfarbe in der Tabelle:

- *Schwarzer Text: Flächen gem. Kriterienkatalog des Bayer. Staatsministeriums und Angabe in kursiv in Kirchham vorkommende und im Plan Anlage 1a/b aufgenommene Flächen*
- *Grauer Text: in Kirchham zur aktuellen Konzepterstellung nicht relevante Ausschlussflächen gemäß Kriterienkatalog*

Die oben aufgeführten Flächen sind der Konzeptentwicklung als wesentliche und relevante Ausschlussflächen zugrunde gelegt und in den Plananlagen 1a und 1b räumlich dargestellt. Darüber hinaus kann die konkrete Einzelfallprüfung die Betroffenheit von Flächen durch Ausschlusskriterien ergeben, bspw. punktuelle Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder nicht kartierte, jedoch faktisch vorhandene Wiesenbrütergebiete. Diese sind im Zuge der konkreten Einzelfallprüfung zusätzlich als Ausschlussflächen zu werten.

4. Erfassung der nicht, bedingt bzw. eingeschränkt geeigneten Restriktionsflächen (s. Plananlage 2a/b)

Für die Gemeinde Kirchham sind folgende **Restriktionsflächen**, die rechtlich bzw. fachlich aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Natur bzw. die Landschaft eingeschränkt geeignet sind, relevant (s. Anlage zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen):

R1	Landschaftsschutzgebiete
R2	Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind - <i>vorhanden, Angaben BayernAtlas</i>
R3	Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)
R4	Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG) <i>(erfasst durch A12 und R8)</i>
R5	Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung > für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat > für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung > für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
R6	Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes , der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weit-hin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler - <i>Rad- und Wanderwege zzgl. 20m Schutzabstand</i>
R7	Vorranggebiete für andere Nutzungen - Vorranggebiet Bodenschätze / KS17: Kies+Sand (BayernAtlas, 2022, Regionalplan)
R8	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan - <i>Landschaftliches Vorbehaltsgebiet # 13 (Hangkante westlich A94)</i> - <i>Landschaftliches Vorbehaltsgebiet # 14 (Wälder nordwestlich von Bad Füssing)</i>
R9	Großräumig (von Siedlungen oder Überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
R10	Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur
R11	Künstliche Gewässer , sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologi-sche Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden - <i>Baggerseen im Gemeindegebiet sind unter A12 erfasst</i>
R12	Nicht vorkommend: Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Alpenplan Zone A und B
R13	Abstandsflächen zu Ausschlussflächen A1, die aufgrund der Schutzbedürftigkeit von Sied-lungsflächen nicht, bedingt oder eingeschränkt geeignet sind - <i>100m Schutzabstand zu Siedlungsflächen (ohne Kleinsiedlungen)</i>
R14	Freiraumsicherung - <i>Trenngrün #27 zwischen Tutting und Kirchham (Regionalplan)</i>

Erläuterung Textfarbe in der Tabelle:

- *Schwarzer Text: Flächen gem. Kriterienkatalog des Bayer. Staatsministeriums und Angabe in kursiv in Kirchham vorkom-mende und im Plan Anlage 2a/b aufgenommene Flächen*
- *Grauer Text: in Kirchham zur aktuellen Konzeptentwicklung nicht relevante Ausschlussflächen gemäß Kriterienkatalog*

Die oben aufgeführten Flächen sind der Konzeptentwicklung als wesentliche und relevante Restriktionsflächen zugrunde gelegt und in den Plananlagen 2a und 2b dargestellt. Darüber hinaus kann die konkrete Einzelfallprüfung die Betroffenheit der Flächen durch Restriktionskriterien ergeben, bspw. landschaftliche Vorrangflächen oder auch Abstandsflächen zu Waldflächen aufgrund von Schattenwurf. Diese sind im Zuge der konkreten Einzelfallprüfung zusätzlich als Restriktionsflächen zu prüfen und zu werten. Gleichzeitig können im Zuge der konkreten Einzelfallprüfung aktuell erfasste Restriktionsflächen mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaubar werden, falls die Restriktion, bspw. ein erfasstes Bodendenkmal, über Beprobungen vor Ort revidiert werden kann.

5. Erfassung der geeigneten Flächen

Generell werden folgende Flächen als geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen eingestuft (s. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen):

G1	Versiegelte Konversionsflächen (aus gewerbliche/militärische Nutzung; <i>gem. EEG auch aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher Nutzung</i>) <i>nicht vorhanden – ehem. Kaserne als Bau-/Siedlungsgebiet gem. FNP (SO „Zoo“) einstellt</i>
G2	Siedlungsbrachen/sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen <i>nicht vorhanden</i>
G3	Abfalldeponien und Altlasten/-verdachtsflächen <i>aktuelle Abfrage Altlasten gem. Altlastenkataster des LfU: 1 sanierte Fläche</i>
G4	Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich <i>- per FNP geplantes GE westlich A94</i>
G5	Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienen/Autobahnen; <i>gem. EEG Entfernung bis zu 200m mit 15m Korridor</i>) und Lärmschutzeinrichtungen <i>- in Bau befindliche A94</i>
G6	Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte , z.B. Hochspannungsleitungen <i>nicht vorhanden</i>
G7	Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart , insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung <i>nicht vorhanden</i>

Erläuterung Textfarbe in der Tabelle:

- *Schwarzer Text: Flächen gem. Kriterienkatalog des Bayer. Staatsministeriums und Angabe in kursiv in Kirchham vorkommend*
- *Grauer Text: in Kirchham nicht relevante Ausschlussflächen gemäß Kriterienkatalog*

Im Kirchhamer Gemeindegebiet sind Flächen entlang der in Bau befindlichen Trasse der Autobahn A94 sowie im räumlichen Zusammenhang mit einem größeren Gewerbegebiet im Außenbereich vorhanden, die jeweils gemäß Hinweisen des Staatsministeriums als geeignete Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen einzustufen sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Landschaftsbildes im touristisch geprägten Kirchham wird im Gemeindegebiet von Kirchham von diesen gemäß Hinweisen geeigneten Standorten abgesehen, da eine Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen in diesen Bereichen der Ausrichtung und der gewünschten Außenwirkung der Gemeinde entgegensteht.

Für die Gemeinde Kirchham sind demzufolge keine für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig geeigneten Flächen erfasst.

6. Bezug zum Selbstverständnis Kirchhams als Erholungs- und Tourismusgemeinde

„Kirchham hat eine starke Ausrichtung auf den Fremdenverkehr“ (wikipedia.de) – als staatlich anerkannter Erholungsort lädt Kirchham seine Gäste ein, in „bezaubernde Landschaften um Kirchham“ oder in „unberührte Natur und herrliche Frischluft“, zu Spaziergängen oder Wanderungen (kirchham.de). Aufgrund dieses Selbstverständnisses hatte die Gemeinde 2009 den ablehnenden Grundsatzbeschluss gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen gefasst. Über zehn Jahre später sind die Rahmenbedingungen verändert und die Gemeinde Kirchham geht den zeitgemäßen Schritt, sich auch Freiflächen-PV-Anlagen gegenüber zu öffnen. Und dennoch: während andere Kommunen teils gezielt die geeigneten Standorte ausweisen oder dankbar sind für großflächige Freiflächen-PV-Anlagen, soll in Kirchham weiterhin mit viel Bedacht auf Fremdenverkehr und Erholung, auf das Landschaftsbild und auch die örtliche Landwirtschaft agiert werden, Freiflächen-PV-Anlagen sollen nicht prägend im Orts- und Landschaftsbild werden, sondern sind behutsam dort zulässig, wo eine Einbindung in das topographisch bewegtere Landschaftsbild mit gezielten Vorgaben im Einzelfall (Umfang, Eingrünung, etc.) möglich sein wird.

Fazit

Das vorliegende Standortkonzept mit den definierten Ausschluss- und Restriktionsflächen ist eine erste Grundlage bei der Prüfung zukünftiger Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen und hat auf dieser Ebene bereits als wesentliche Grundlage die Ausrichtung der Gemeinde mit Fokus auf das Landschaftsbild und den Fremdenverkehr berücksichtigt.

Aber auch bei den folgenden konkreten Einzelfallprüfungen sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Fremdenverkehr erneut einzustellen. Freiflächen-PV-Anlagen sind demzufolge zukünftig als eingebetteter Teil von Planungen im Gemeindegebiet von Kirchham möglich, sofern die formulierten übergeordnete landschaftsplanerischen und touristischen Ziele weiter gewahrt werden.

7. Definition von Ausschlussflächen bzw. von Entwicklungsbereichen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (s. Plananlage 3)

Darstellung der Ausschluss- und Restriktionsflächen im Gemeindegebiet

In den Plananlagen 1a/b und 2a/b sind die Ausschluss- sowie die Restriktionsflächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen jeweils einmal differenziert nach den Kriterien und einmal alle Kriterien der jeweiligen Kategorie zusammengefasst dargestellt. In der Plananlage 3 sind beide Kategorien gemeinsam überlagernd dargestellt.

Fazit

Anhand der Darstellung wird ersichtlich, dass im Gemeindegebiet Kirchhams aufgrund der bereits vorhandenen, umfangreichen natur- und landschaftlich bedeutsamen Strukturen sowie der darauf aufbauenden Sicherung der vorhandenen landschaftlichen Qualitäten ein Großteil des Gemeindegebiets nicht vorrangig geeignet ist für die Entwicklung und Ausführung von Freiflächen-PV-Anlagen.

Abstimmung mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TöBs)

Die ermittelten und im Plan dargestellten Ausschluss- und Restriktionsflächen sind bisher nicht mit den Fachbehörden und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Insbesondere in Vorbereitung auf die erforderlichen Bauleitplanverfahren wird empfohlen, dies noch nachzuholen und wesentliche Ergebnisse bei Bedarf im vorliegenden Standortkonzept aufzunehmen.

Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ im Dezember 2022 sind Freiflächen-PV-Anlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken in einer Entfernung von bis zu 200m baurechtlich privilegiert (neuer § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Mit dieser Gesetzesänderung soll die Energiewende beschleunigt werden, indem das Genehmigungsverfahren vereinfacht wird.

Standortkonzept durch Überlagerung und Ausblick

Anhand der flächendeckenden Anwendung und Darstellung der Hinweise bzw. des Kriterienkatalogs der Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind die Ausschluss- und restriktiv geeigneten Flächen im Gemeindegebiet von Kirchham erfasst (s. Plananlage 3). Der für die Gemeinde bedeutenden Faktor eines qualitativ hochwertigen Landschaftsbildes, auch aufgrund der Bedeutung für den Fremdenverkehr (bspw. naturgebundene Erholungsnutzung entlang der überörtlichen Radwege) ist mit der Ergänzung der Restriktionsflächen ebenfalls bereits auf dieser konzeptionellen Ebene bedacht und dargestellt.

Die Plandarstellungen 1-3 zu den Ausschlussflächen, den Restriktionsflächen sowie der Überlagerung beider Kategorien sind bei zukünftigen Bauvoranfragen, der folgenden Einzelfallprüfung und Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Fazit und Ausblick

Mit den Plananlagen 1-3 ist die **Festlegung von Ausschlussbereichen**, also von Flächen, auf denen auch zukünftig keine Freiflächen-PV-Anlagen entwickelt werden sollten, erfolgt.

Zukünftige Bauvoranfragen für Freiflächen-PV-Anlagen sind immer auch konkret Einzelfallbezogen zu prüfen. Dabei ist neben dem vorliegenden Standortkonzept immer auch das Selbstverständnis der Gemeinde Kirchham mit der erheblichen Wertsetzung auf die Erholungslandschaft und das Landschaftsbild in Kirchham zu berücksichtigen. Zudem sind mögliche Folgen und Auswirkungen auf eben jene Landschaft und ihre naturgebundene und touristische ‚Rolle und Aufgabe‘ für Kirchham sorgfältig abzuwägen.

Die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen geht immer auch mit der **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans** einher. Aufgrund der hohen Bedeutung von Natur und Landschaft in Kirchham sollen diese Bebauungspläne immer auch durch einen **integrierten, qualifizierten Grünordnungsplan** mit konkreten Festsetzungen bzgl. einer orts- und landschaftsbildverträglichen Einbindung der Anlagen ergänzt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die besonderen Betroffenheiten des Schutzbelangs Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild, auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf den Fremdenverkehr zu beurteilen.

Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Einbindung von Freiflächen-PV-Anlagen wird zudem eine qualifizierte **Umweltbaubegleitung** (UBB) empfohlen.

8. Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis:

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur **Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**, 10.12.2021

Bayerische Staatsregierung: **Landesentwicklungsprogramm Bayern** (LEP), 01.01.2020

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Regionalplan Donau-Wald** (RP 12), 13.04.219

Gemeinde Kirchham: **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Vorentwurf)**, 9.04.2018

Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und für Heimat/Bayerisches Vermessungsverwaltung: **BayernAtlas**, 08.2022

Bayerische Staatsregierung/Bayerische Vermessungsverwaltung: **Energie-Atlas Bayern**, 08.2022

Bildverzeichnis:

Titelseite: Foto Solarstrom und Autogas im Grünen, Thorben Wengert / pixelio.de, 31.12.2022

.

9. Anlagen

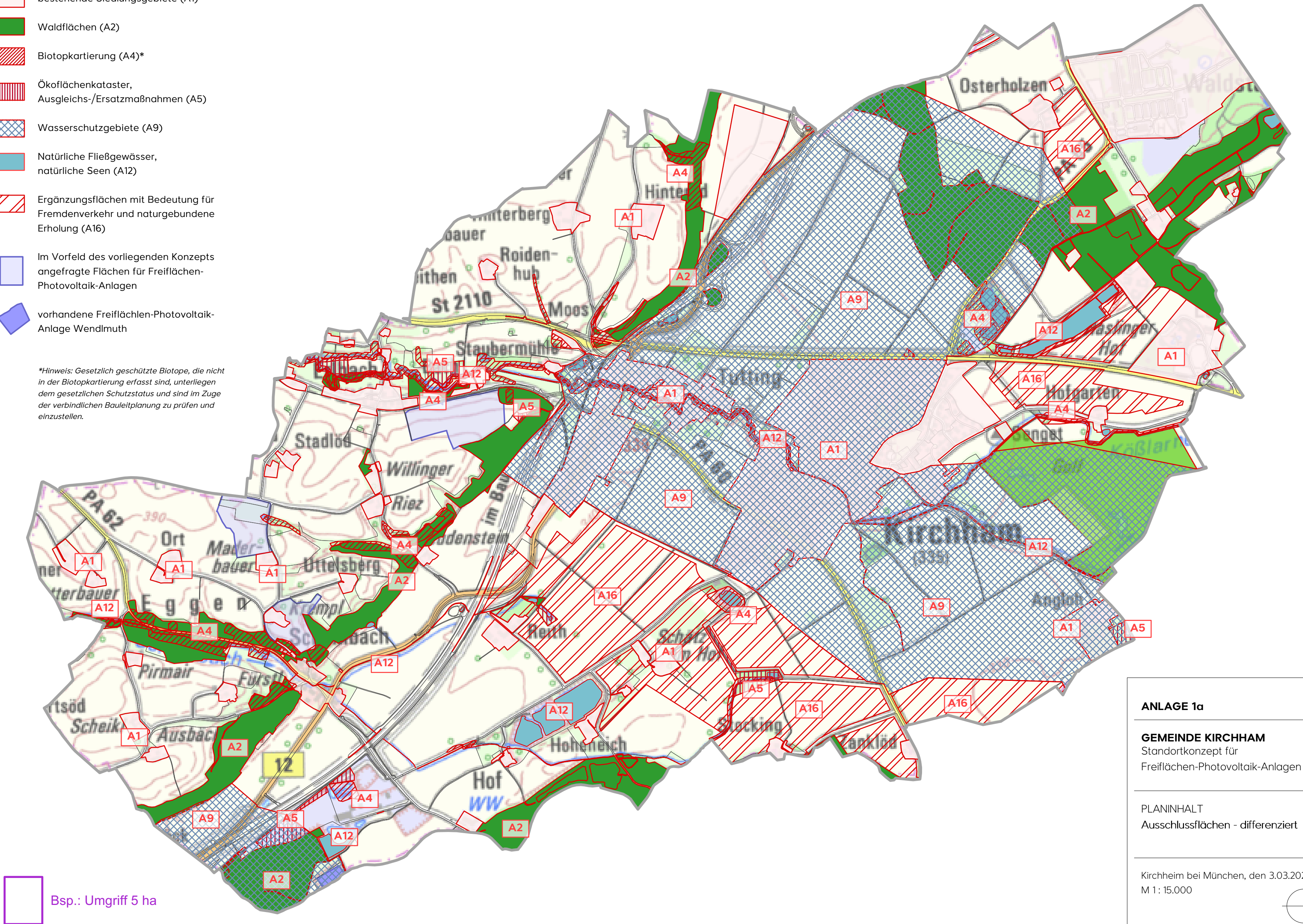
Anlage 1a/b: Ausschlussflächen (rechtlich/fachlich ungeeignet)

Anlage 2a/b: Restriktionsflächen (nicht/bedingt/eingeschränkt geeignet, i.d.R. Flächen mit großer Bedeutung für Natur/Landschaft)

Anlage 3: Standortpotenzial durch Überlagerung der verschiedenen Kategorien

- Gemeindegrenze
- bestehende Siedlungsgebiete (A1)
- Waldflächen (A2)
- Biotopkartierung (A4)*
- Ökoflächenkataster, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (A5)
- Wasserschutzgebiete (A9)
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen (A12)
- Ergänzungsflächen mit Bedeutung für Fremdenverkehr und naturgebundene Erholung (A16)
- Im Vorfeld des vorliegenden Konzepts angefragte Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
- vorhandene Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Wendlmuth

*Hinweis: Gesetzlich geschützte Biotope, die nicht in der Biotopkartierung erfasst sind, unterliegen dem gesetzlichen Schutzstatus und sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und einzustellen.

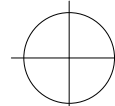


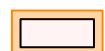
ANLAGE 1a

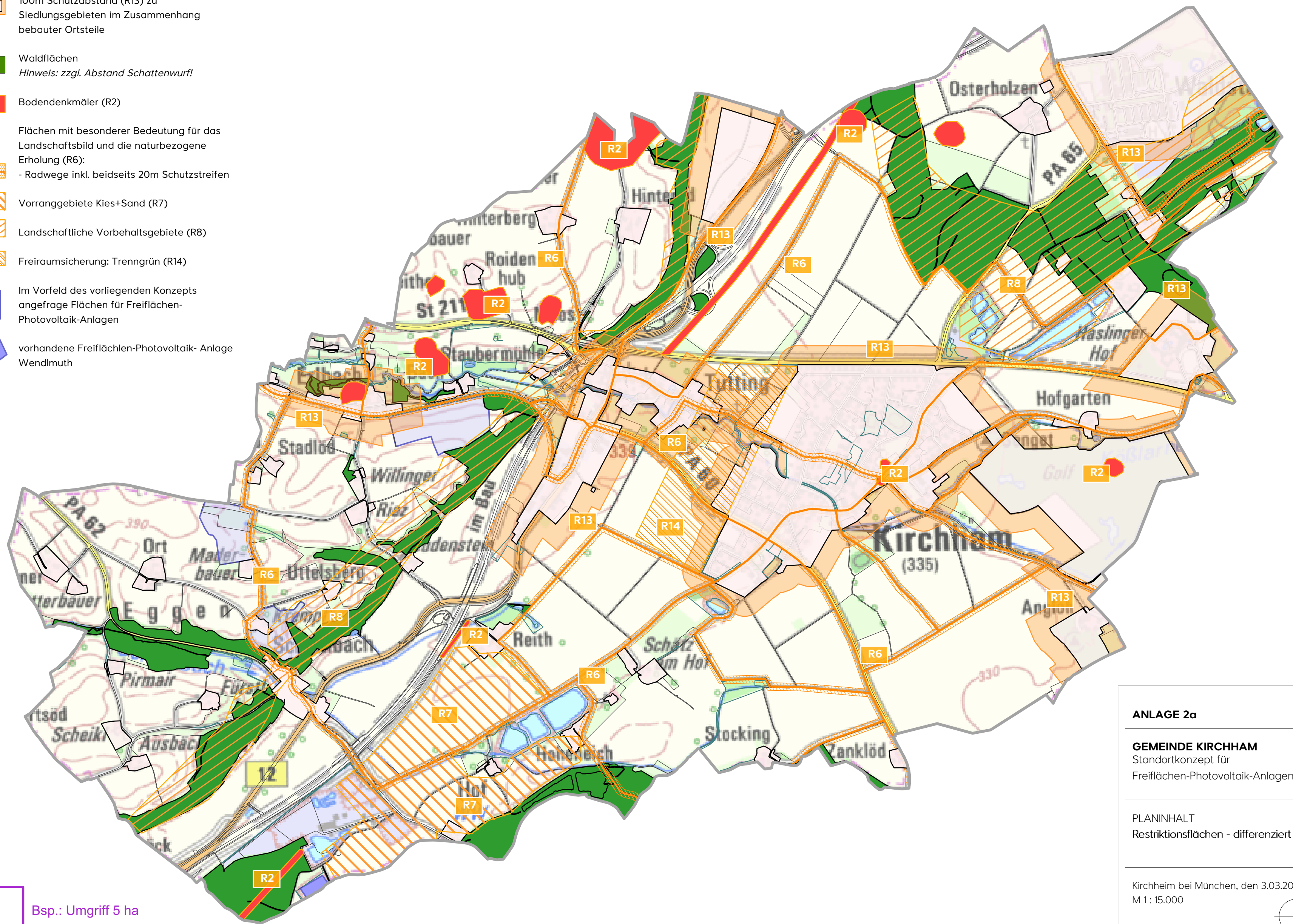
GEMEINDE KIRCHHAM
Standortkonzept für
Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

PLANINHALT
Ausschlussflächen - differenziert

Kirchham bei München, den 3.03.2023
M 1: 15.000



-  Gemeindegrenze
-  100m Schutzabstand (R13) zu
Siedlungsgebieten im Zusammenhang
bebauter Ortsteile
-  Waldflächen
Hinweis: zzgl. Abstand Schattenwurf!
-  Bodendenkmäler (R2)
- Flächen mit besonderer Bedeutung für das
Landschaftsbild und die naturbezogene
Erholung (R6):
-  - Radwege inkl. beidseits 20m Schutzstreifen
-  Vorranggebiete Kies+Sand (R7)
-  Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (R8)
-  Freiraumsicherung: Trenngrün (R14)
-  Im Vorfeld des vorliegenden Konzepts
angefragte Flächen für Freiflächen-
Photovoltaik-Anlagen
-  vorhandene Freiflächen-Photovoltaik- Anlage
Wendmuth

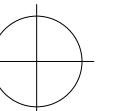


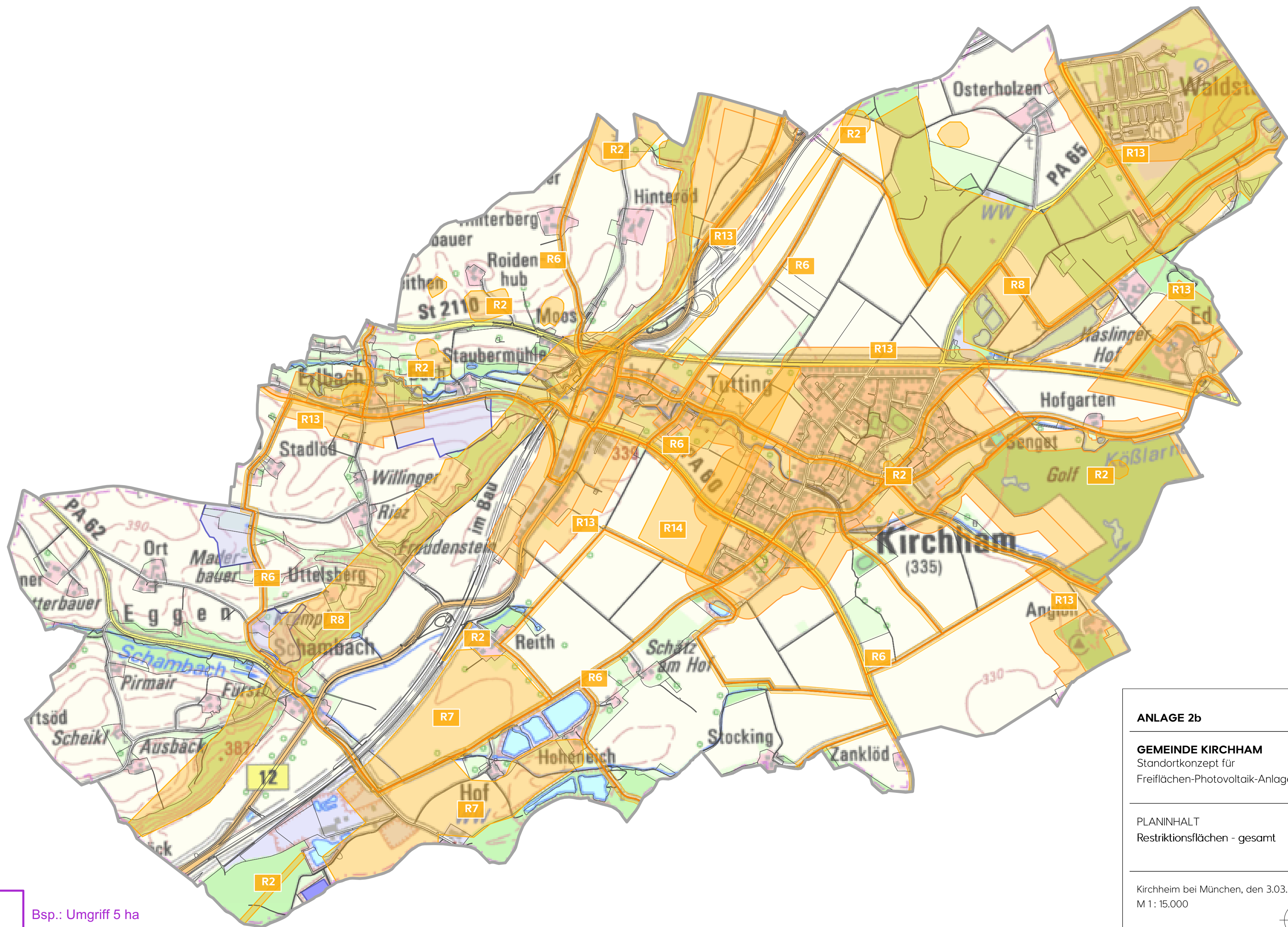
ANLAGE 2a

GEMEINDE KIRCHHAM
Standortkonzept für
Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

PLANINHALT
Restriktionsflächen - differenziert

Kirchheim bei München, den 3.03.2023
M 1: 15.000





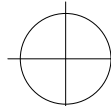
Bsp.: Umgriff 5 ha

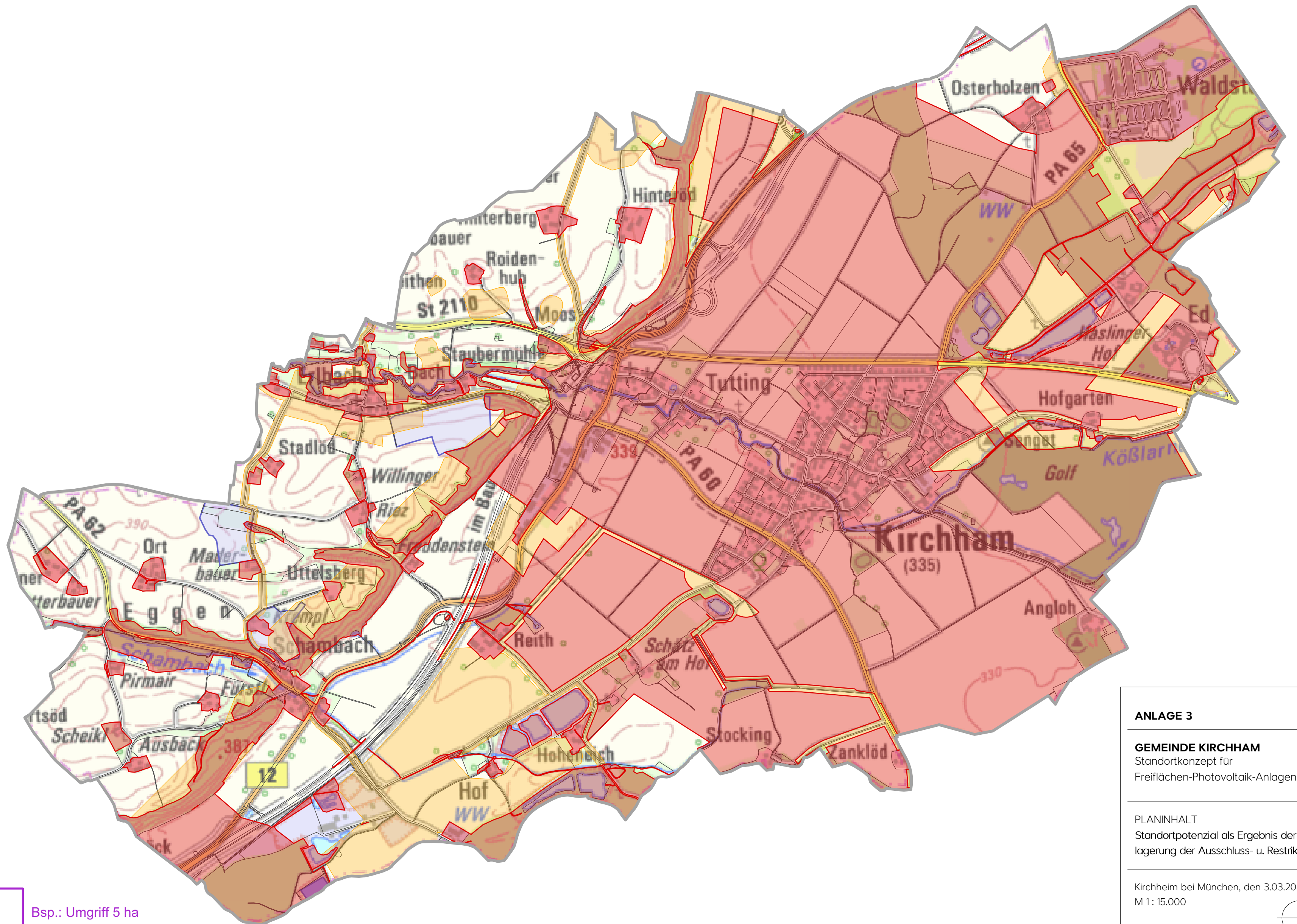
ANLAGE 2b

GEMEINDE KIRCHHAM
Standortkonzept für
Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

PLANINHALT
Restriktionsflächen - gesamt

Kirchheim bei München, den 3.03.2023
M 1: 15.000





Bsp.: Umgriff 5 ha

ANLAGE 3

GEMEINDE KIRCHHAM
Standortkonzept für
Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

PLANINHALT
Standortpotenzial als Ergebnis der Über-
lagerung der Ausschluss- u. Restriktionsfl.

Kirchheim bei München, den 3.03.2023
M 1: 15.000

